



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 12.03.2018
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:10 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

stellv. Landrat

Haupt-Kreutzer, Christine

Mitglieder der CSU Fraktion

Schäfer, Elisabeth
Schmidt, Martina
Schulz, Jutta
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Gernert, Sibylle
Schmid, Harald

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Heeg, Rita

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Rützel, Thomas

beschließende Ausschussmitglieder

Frank, Georg
Knorz, Andrea
Meixner, Wolfgang
Schneider, Manuela
Speck, Kathrin

beratende Ausschussmitglieder

Gabel, Hermann
Pfeuffer, Erwin
Rottmann-Heidenreich, Gabriele
Schaper, Theresa
Shahaf-Scherpf, Rivka

stellv. beratendes Mitglied

Delle Donne, Verena, Dr.
Kühling, Florian
Lamprecht, Ronny

Vertretung für Herrn Andreas Schrappe
Vertretung für Herrn Matthias Scheller
Vertretung für Frau Manuela Burger

Schriftführer/in

Schäfer, Maria

Außerdem anwesend:

Zuhörer

vom Landratsamt:

Frau Löffler (GB 3)
Herr Schimanski (FB 31b)
Herr Rostek (FB 31c)
Herr Junghans (FB 31c)
Frau Hofmann (SFB 3)

Abwesend/Entschuldigt:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Amrehn, Armin
Heußner, Karen
Brohm, Waldemar

beschließende Ausschussmitglieder

Adams, Gunter, Prof.

beratende Ausschussmitglieder

Burger, Manuela
Krieger, Bernd
Scheller, Matthias
Schmitt, Heribert
Schrappe, Andreas

stellv. beratendes Mitglied

Schwarz, Norbert

Vertretung für Herrn Heribert Schmitt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Geschäftsbericht 2017 des Jugendamtes des Landkreises Würzburg **FB 31a/207/2018**
2. Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe § 79a SGB VIII **FB 31c/019/2018**
3. Änderung der Richtlinien zur kostenlosen Ausgabe von Ferienpässen und Wertmarken **FB 31c/020/2018**
4. Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen gem. Art. 7 BayKiBiG
Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der geplanten Kinderkrippe
im Landratsamt Würzburg **FB 31c/021/2018**
5. Familienstützpunkt Ochsenfurt **FB 31c/022/2018**
6. Sonstiges

Frau stellvertretende Landrätin Christine Haupt-Kreutzer begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Sie stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

		Vorlage: FB 31a/207/2018
	Termin	TOP 1
Jugendhilfeausschuss	12.03.2018	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)

Betreff:

Geschäftsbericht 2017 des Jugendamtes des Landkreises Würzburg

Anlage:

Geschäftsbericht 2017

Sachverhalt:

Herr Sozialrat Hermann Gabel (FB 31a) trägt auszugsweise aus dem Geschäftsbericht des Jugendamtes des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2017 einige ausgewählte Passagen vor.

Er wird bei Bedarf und Rückfragen durch Herrn Sozialrat Klaus Rostek (FB 31c) und Herrn Fachbereichsleiter Holger Schimanski (FB 31b) temporär ergänzt.

Debatte:

Herr Sozialrat Hermann Gabel, als Fachbereichsleiter des Amtes für Jugend und Familie - Sozialpädagogische Dienste -, berichtet auszugsweise aus dem, den Ausschussmitgliedern vorliegenden Geschäftsbericht für das Berichtsjahr 2017, versehen mit einigen Ergänzungen und Erläuterungen: Im Bereich der Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) fällt auf, dass sich insbesondere im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung die Fälle von hochstrittigen Elternteilen erhöht hat (hierzu wird keine quantitative Statistik geführt), die den psychosozialen Fachkräften im ASD oft viel Fachlichkeit und zeitliche Ressourcen zur Verdeutlichung der bleibenden elterlichen Verantwortung bei gleichzeitiger gescheiterter Partnerschaft, abtrotzen.

In diesen Kontext gehören auch die Beratungen in Bezug auf Umgangsregelungen, die insgesamt zugenommen haben. Auch hier sind die hochstrittigen Anteile steigend; wie ebenfalls die Umgangsbegleitungen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII (siehe Seite 9).

Auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind im Bereich der projektbezogenen Arbeit die gut angelegten Investitionen in die interkommunal geförderte Streetwork (ab 2018 Erhöhung durch Stadt und Landkreis Würzburg) und die nunmehr regionalgeförderte Arbeit bei ROVEN mit schulabsentem Jugendlichen (Kitzingen, Mainspessart, Würzburg-Land und Würzburg-Stadt) hervorzuheben.

Im Bereich der Hilfen in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) ist anzumerken, dass es hier regelmäßig zu Finanzierungskonflikten mit den zuvörderst zu leistenden Krankenkassen kommt, die ihrer Verpflichtung nach § 28 SGB VIII nicht ausreichend oder gar nicht nachkommen.

Herr Gabel führt hier ein jüngstes Beispiel an, das zur Unterbringung eines 4 Monate alten Kleinkindes in eine Bereitschaftspflegefamilie zu Lasten der Jugendhilfe kam, obwohl hier die Krankenkasse in der Verpflichtung war. Hier wird Jugendhilfe, wie so oft auch in anderen

Leistungsbereichen, zum Ausfallbürgen für andere (Sozialleistungs-)Träger. Wir werden hier auch im regionalen oder unterfränkischen Verbund darauf achten, dass die zuständigen Leistungsträger nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Über die Argumentation „Kinderschutz“ ist letztendlich die Jugendhilfe dann doch wieder Adressat.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sind die üblichen Fallvarianzen aus den entsprechenden Übersichten zu entnehmen.

Im Bereich Kinderschutz (§§ 8a, 8b, 42 SGB VIII) werden die statistischen Entwicklungen im Geschäftsbericht ab Seite 31 betrachtet und interpretiert. Auch die fachübergreifende, präventive Kinderschutzarbeit mit der KoKi ist sehr wertvoll. Zu diesem herausfordernden Aufgabengebiet des ASD ist zu sagen, dass die Herausnahmen von Minderjährigen mit Polizeiunterstützung zugenommen haben (Den beiden Polizeiinspektionen Ochsenfurt und Würzburg-Land sei hier für die sehr gute Kooperation gedankt.).

An dieser Stelle möchte Herr Gabel einen Hinweis darauf geben, dass die Arbeit des ASD nicht nur schwierig ist, sondern sich immer weniger Bewerber_innen finden, um diese hochqualifizierte und belastende Arbeit auszuführen. Auch langgediente ASD-Mitarbeiter_innen kommen an ihre Grenzen und äußern Wechselwünsche bzw. beenden ihre ASD-Tätigkeit.

Hier müssen die Mitarbeiter auch über den ASD hinaus und fachbereichsübergreifend darauf achten, dass wir die Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. kollegiale Beratung, Intervention, Fort- und Weiterbildung und Supervision sichern und wo nötig noch ausbauen. In der Ausbildung der künftigen Sozialpädagogen werden entsprechende Akzente gesetzt.

Hier werden sich die Jugendamtsleitungen auf der Herbsttagung der unterfränkischen Jugendamtsleitungen in Schweinfurt mit der Fachkräftesituation in Sozialarbeit und Verwaltung beschäftigen (Die Frühjahrstagung in Aschaffenburg wird sich mit „Kindern zwischen den Systemen“ beschäftigen.).

Jugendhilfe muss man fallübergreifend weiterentwickeln, thematisch und personalbezogen, das ist die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79, 80 SGB VIII, unter Einbeziehung der freien Träger.

Im Dezember 2017 wurde nach halbjährigem Vorbereitungsvorlauf im Amt für Jugend und Familie, FB 31a, ein sogenanntes Krisenplanspiel unter Einbeziehung der stellvertretenden Landrätin, des GB 3 und der Pressestelle, mit dem fiktiven Tod eines Kleinkindes durch das ZBFS/BLJA durchgeführt. Im Echtverlauf wurden in 5 Arbeitsteams (mit fiktiven E-Mail-Adressen, technischer Ausstattung und fiktiven Presseanfragen) mit der Methode Planspiel ein realitätsnahes Szenario mit Rollenverteilungen und dem Abschluss einer „Pressekonferenz“ absolviert. Auch wurde ein fiktives Arbeitsteam „Freie Träger“ gespielt.

Das Krisenplanspiel wurde mittlerweile mehrdimensional ausgewertet und vom Bayerischen Landesjugendamt wurde ein Krisenplan übergeben, der strukturelle, organisatorische und hilfepflanrelevante Vorschläge enthält, wie z. B. der Einrichtung eines Krisenstabes für derartige Fälle, sowie die Kennzeichnung der sechs Eingänge des LRA zum Zweck des Film- und Fotoverbotes. Die jugendhilferrelevanten Vorschläge werden derzeit aufbereitet und mit den Trägern der ambulanten Leistungen erörtert.

Der Ausblick auf 2018 wird wohl mit der Einführung der Jugendberichterstattung der Jugendämter in Bayern (abgekürzt JUBB), in Kooperation mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (BLJA), Vorteile und Erleichterungen im Bereich der Statistik, weitere Transparenz in der Fallarbeit und der Kosten, des Monitorings

(also der Geschäftsberichterstattung), Planung und des Benchmarkings (in Bezug auf die Vergleichbarkeit mit anderen Jugendämtern) mit sich bringen.

Der FB 31b erprobt derzeit für das ganze Landratsamt Würzburg die Einführung der E-Akte, was dann in der 3. Projektwelle auch auf die Fachbereiche 31a und 31c zukommen wird.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) bleiben die Zugangszahlen auf 66 UMAs stabil. Vor allem junge Frauen, zum Teil schwanger, werden in unserem Zuständigkeitsbereich in 2 Einrichtungen betreut.

Die Reform des SGB VIII, die vom Bundestag im Juli 2017 beschlossen wurde, wurde immer noch nicht im Bundesrat behandelt und ist somit rechtlich noch nicht erledigt. Eine Zustimmung des Bundesrates würde Änderungen im Pflegekinderwesen, Kinderschutz und in der Hilfeplanung mit sich bringen.

Herr Gabel bedankt sich für die Aufmerksamkeit und bittet ggf. die Herren Fachbereichsleiter von 31b und 31c um Ergänzungen.

Herr Fachbereichsleiter Schimanski geht auf die Entwicklungen im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), die Einführung der E-Akte und die personelle Situation, ein.

Herr Fachbereichsleiter Rostek geht auf die Gründung des Präventionsnetzwerkes Radikalisierung, die Jugendhilfeplanung und den Familienatlas, der 2018 wieder erstellt werden wird, ein.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31c/019/2018
	Termin	TOP 2
Jugendhilfeausschuss	12.03.2018	öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)

Betreff:

Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe § 79a SGB VIII

Sachverhalt:

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden auch neue Regelungen zur Qualitätsentwicklung im SGB VIII aufgenommen. Dementsprechend sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

- eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung gewährleisten; § 79 Abs. 2 Ziff.2 SGB VIII
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiter entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen; § 79a SGB VIII

Die Qualitätsentwicklung ist somit rechtlich im Kontext der Gesamtverantwortung des Jugendamtes (§ 79 SGB VIII) und der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) eingeordnet. Hieraus ergibt sich ein originärer Auftrag für die Jugendhilfeplanung.

Nach § 79a Abs. 3 SGB VIII orientieren sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen überörtlichen Behörde, dem Bayerischen Landesjugendamt im Zusammenwirken mit dem Landesjugendhilfeausschuss.

Das Bayerische Landesjugendamt bietet zu fast allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe fachliche Empfehlungen, die als Grundlage der Qualitätsentwicklung dienen.

Eine Umfrage bei den regionalen Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen in Bayern vom Januar 2018 hat ergeben, dass die bestehenden fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes und die daran ansetzenden örtlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung i. S. d. § 79a SGB VIII als ausreichend erachtet werden.

Das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss müssen entscheiden, in welcher Form sie der gesetzlichen Verpflichtung des § 79a SGB VIII nachkommen. Nicht empfehlenswert ist aus Sicht der Verwaltung eine eher formalisierte Vorgehensweise wie z.B. „Qualitätshandbücher“ (Qualitätsbürokratie).

Empfohlen wird deshalb, keinen eigenen Planungsprozess zum § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung anzustoßen, sondern vielmehr Qualitätsentwicklung in den Prozess der Jugendhilfeplanung, in den jeweiligen Planungsbereichen, als verbindlichen integralen Bestandteil zu berücksichtigen.

Die *Orientierungshilfe zur Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe* der Landesjugendämter Westfalen und Rheinland beschreibt diese Vorgehensweise als „reflektierte Qualitätsverbesserung (...) im Sinne einer `qualitativen Anreicherung` der Jugendhilfeplanung“ (a.a.O. S. 30).

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Jugendhilfeausschuss	Termin 12.03.2018	Vorlage: FB 31c/020/2018
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)

Betreff:

Änderung der Richtlinien zur kostenlosen Ausgabe von Ferienpässen und Wertmarken

Sachverhalt:

Laut Richtlinien zur Ausgabe der Ferienpässe des Landkreises Würzburg, letztmals geändert am 11.04.2016, erhalten folgende Kinder und Jugendliche den Ferienpass und bei Bedarf die VVM-Sommerferienkarte kostenfrei:

- drittes und jedes weitere Kind einer Familie, nicht aber Ferien- und Gastkinder
- Kinder von Arbeitslosengeld II-/Sozialhilfe-Empfängern und Asylbewerbern
- arbeitslose Jugendliche
- behinderte Kinder und Jugendliche
- Kinder bei Pflegefamilien
- Kinder mit begründeten Bedarf durch den ASD

Eine Förderlücke hat sich in den letzten Jahren immer mehr bemerkbar gemacht: Die Wohngeldempfänger.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, sobald das Familieneinkommen unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen vorgegebene Einkommensgrenzen nicht überschreitet:

- Höhe des Gesamteinkommens
- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete bzw. Belastung

Im Unterschied zu den ALG2- und ALG3-Empfängern sind Wohngeldempfänger berufstätig, allerdings mit einem sehr niedrigen Einkommen. Berücksichtigt man die finanzielle Gesamtsituation dieser Familien, sind sie i. d. R. kaum besser gestellt als ALG2-Empfänger. Aus diesem Grund wird dem Ausschuss empfohlen, dass auch Kinder von Wohngeldempfängern ab 2018 den Ferienpass und bei Bedarf die VVM-Sommerferienkarte kostenlos erhalten.

Übersicht der kostenlosen Ausgabe

Jahr	Kostenlose Ferienpässe	kostenlose Ferienkarte	Landkreiszuschuss
2015	609	238	10.370,00 €
2016	600	308	11.470,00 €
2017	641	269	10.602,50 €

Aufgrund der Änderung der Zuschussrichtlinien wird eine Kostensteigerung von ca. 1.000,00 € erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien zur kostenfreien Ausgabe von Ferienpässen und Ferienkarten. Kinder von Wohngeldempfängern erhalten ab 2018 beide Leistungen bei entsprechendem Nachweis kostenfrei.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien zur kostenfreien Ausgabe von Ferienpässen und Ferienkarten. Kinder von Wohngeldempfängern erhalten ab 2018 beide Leistungen bei entsprechendem Nachweis kostenfrei.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2018.03.12/Ö-3

Schäfer
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Jugendhilfeausschuss	Termin 12.03.2018	Vorlage: FB 31c/021/2018
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)

Betreff:

**Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen gem. Art. 7 BayKiBiG
Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der geplanten Kinderkrippe im Landratsamt Würzburg**

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf den Kreistagsbeschluss vom 04.12.2017 ist für die geplante Kinderkrippe im Landratsamt Würzburg eine Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit gemäß Art. 7 BayKiBiG sowie der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 erforderlich.

Der AK Familie, ein interner Arbeitskreis des Landratsamtes, der sich im Auftrag des Landrates mit der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung familienbewusster Personalmaßnahmen befasst, empfiehlt die Schaffung einer Kindertageseinrichtung in Form einer Kinderkrippe im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG mit max. 12 Plätzen für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren. Standort der künftigen Einrichtung werden die derzeitigen Diensträume des FB 35 im Haus 3 (Erdgeschoss). Die erforderlichen Umbaumaßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt Würzburg und der Regierung von Unterfranken auf den Weg gebracht. Der Betrieb der Kindertageseinrichtung soll nach Entscheidung im Kreistag am 04.12.2017 durch einen externen Träger durchgeführt werden.

Grundlage sowohl der Errichtung und des Betriebs einer Kinderkrippe, als auch der Förderung i. R. d. bayerischen Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der geplanten Plätze.

Art. 7 BayKiBiG „Örtliche Bedarfsplanung“:

„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung (...) anerkennen.“

Nach Mitteilung der Regierung von Unterfranken und Zustimmung der Stadt Würzburg, kann der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg eine Bedarfsfeststellung in eigener Zuständigkeit beschließen, auch wenn die künftige Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Würzburg liegt.

Die aktuelle und mehr noch die künftige Personalsituation im öffentlichen Dienst, auch im Landratsamt Würzburg, machen eine aktive Umsetzung familienbewusster Personalmaßnahmen - wie dies in der Privatwirtschaft schon seit langem der Fall ist - notwendig. Eine erste Bedarfsumfrage unter den Beschäftigten des Landratsamtes 2015/2016 sowie eine

aktuelle Umfrage aus dem Jahr 2017 ergeben einen eindeutigen Bedarf einer solchen Einrichtung. Darüber hinaus ist für den Landkreis Würzburg insbesondere im stadtnahen Bereich über die aktuelle Betreuungsquote von 40,2% bei den Kindern unter drei Jahren hinaus ein weiterer Betreuungsbedarf dauerhaft zu konstatieren.

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage der Mitarbeiterbefragungen und der sich daraus ergebenden Bedarfssituation der Beschäftigten im Landratsamt Würzburg erfolgt für den Betrieb einer Kinderkrippe mit bis zu 12 Plätzen auf dem Areal des Landratsamtes die Bedarfsanerkennung gemäß Art. 7 BayKiBiG.

Beschluss:

Auf Grundlage der Mitarbeiterbefragungen und der sich daraus ergebenden Bedarfssituation der Beschäftigten im Landratsamt Würzburg erfolgt für den Betrieb einer Kinderkrippe mit bis zu 12 Plätzen auf dem Areal des Landratsamtes die Bedarfsanerkennung gemäß Art. 7 BayKiBiG.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2018.03.12/Ö-4

Schäfer
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Jugendhilfeausschuss	Termin 12.03.2018	Vorlage: FB 31c/022/2018
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)

Betreff:
Familienstützpunkt Ochsenfurt

Sachverhalt:

1. Jugendhilfeplanung

Auf Grundlage der Jugendhilfeplanung im Teilplan „Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Würzburg - das integrative Potenzial der Jugendhilfe“, beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 27.11.2017 wird in der Stadt Ochsenfurt ein weiterer Familienstützpunkt im Landkreis Würzburg eingerichtet.

Familienstützpunkte sind niederschwellige Kontakt- und Anlaufstellen für Familien. Es werden konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung durchgeführt und mit anderen örtlichen bzw. regionalen Einrichtungen abgestimmt. Die Angebote werden auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien, je nach Alter des Kindes, der Familiensituation, des Migrationshintergrundes angepasst und geplant mit dem Ziel, passgenaue Hilfen vor Ort zu entwickeln. Wichtige örtliche Kooperationspartner sind neben der Stadt Ochsenfurt u.a. die Kindertagesstätten, Erziehungsberatungsstellen, Angebote der Erwachsenenbildung (Volks-hochschule), Jugendzentrum, Schule.

Bisher gibt es im Landkreis Würzburg drei Familienstützpunkte in Giebelstadt, Kürnach und Waldbüttelbrunn.

Der Teilplan „Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Würzburg“ erkennt einen deutlichen Schwerpunkt in der Arbeit mit geflüchteten Familien in der Stadt Ochsenfurt. Im Stadtgebiet befinden sich eine Gemeinschaftsunterkunft, mehrere dezentrale Unterkünfte sowie eine Betreuungseinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer. Darüber hinaus suchen und finden zahlreiche anerkannte Flüchtlinge Wohnraum in Ochsenfurt. Der Maria-Theresia-Kindergarten Ochsenfurt ist mit zahlreichen Flüchtlingskindern belegt und stellt somit einen Schwerpunkt in der U 6-Betreuung im Landkreis Würzburg dar. Ebenso zeigt sich die Situation im Jugendzentrum Ochsenfurt mit ca. 60 – 80 regelmäßigen Besuchern mit Migrationshintergrund.

Unter Punkt 4 „Eltern- und Familienbildung“ der Handlungsempfehlungen im Teilplan wird ein Familienstützpunkt in Ochsenfurt, analog der Förderrichtlinien des Freistaates Bayern, empfohlen. Begründet wird ein Familienstützpunkt in Ochsenfurt u.a. mit den dort zu erwartenden dauerhaft hohen Fallzahlen. Zudem ist ein Familienstützpunkt grundsätzlich offen für alle Familien, womit vermieden werden kann, ein neues „exklusives“ Angebot nur für geflüchtete Familien aufzubauen. Dies kann im Ergebnis Integrationsbemühungen fördern.

Ein Familienstützpunkt hat eine räumliche Anlaufstelle im Sozialraum der Gemeinde/der Stadt und wird von einer hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkraft geleitet. Aufgrund der Sondersituation der Stadt Ochsenfurt mit einer hohen Anzahl geflüchteter Familien sowie mit einer hohen Anzahl belasteter deutscher Familien wird ein Stellenumfang von 19,5 Wochenstunden (Halbtagsstelle) empfohlen.

2. Kosten- und Finanzierungsrahmen:

- Personalkosten (sozialpädagogische Fachkraft S 11 TVöD mit 19,5 Wochenstunden ab Mai 2018) 25.000,00 €
- Personalkosten ab 2019 ca. 34.000,00 €
- Sachausgaben für Angebote und Veranstaltungen (§ 16 SGB VIII) 2.500,00 €
- Sachkosten für Räume, Betriebs-, Fahrtkosten, usw. 5.000,00 €

Kostenträger für Personalkosten bzw. Sachausgaben nach § 16 SGB VIII sind der Landkreis Würzburg im Rahmen der Richtlinien des Förderprogramms des Freistaates Bayern. Allerdings ergibt sich der aufgrund der Festbetragsförderung keine Erhöhung des staatlichen Zuschusses.

Kostenträger für die Sachkosten ist die Stadt Ochsenfurt (Beschluss im Hauptausschuss des Stadtrates am 23.01.2018).

3. Trägervergabe

Mit Ausschreibung vom 24.01.2018 wurden ortsnahe Träger im Auswahlverfahren berücksichtigt. Angeschrieben wurden:

- Sozialdienst kath. Frauen Würzburg e.V.
- Bayer. Rotes Kreuz, Kreisverband Würzburg
- Arbeiterwohlfahrt Ochsenfurt e.V.
- Jugendhilfe Creglingen
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.
- Kolping Bildungszentrum Würzburg

Bewerbungsfrist war der 19.02.2018. Die Sichtung der Bewerbungen sowie die Empfehlung für den Jugendhilfeausschuss erfolgten im Anschluss gemeinsam mit der Stadt Ochsenfurt. Aus diesem Grund werden folgende Informationen in der Tischvorlage zur Kenntnis gegeben:

- Bewerbungen
 - Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg
 - BRK Kreisverband Würzburg
 - Kolping-Bildungswerk Mainfranken
 - Jugendhilfe Creglingen e.V.
 - AWO Bezirksverband Unterfranken
- Kriterien der Trägersauswahl
 - Kostenrahmen
 - Tätigkeitsprofil und Erfahrungshintergrund
 - Räumliche und personelle Ressourcen
- Trägerempfehlung
 - Gemeinsamer Vorschlag des Amtes für Jugend und Familie sowie der Stadt Ochsenfurt

4. Nächste Schritte:

- Klärung der nächsten Planungs- und Umsetzungsschritte mit dem Träger (Personalausstattung/-ausschreibung, Raumkonzept, Trägervereinbarung zwischen Landkreis Würzburg, Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Träger)
- Einrichtung und Eröffnung des Familienstützpunktes zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Das Bayerische Förderprogramm Familienstützpunkte ist nach den Richtlinien so ausgelegt, dass neben dem Träger sowohl die Sitzgemeinde, hier Stadt Ochsenfurt, insbesondere aber der Landkreis, Amt für Jugend und Familie, eine zentrale Steuerungsaufgabe wahrnehmen. Diese Steuerungsfunktion und Einflussmöglichkeit werden schriftlich in der Trägervereinbarung fixiert.

Die Planung, Einrichtung und Eröffnung des Familienstützpunktes Ochsenfurt erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Insbesondere betrifft dies den Aufgabenzuschnitt auf Grundlage der Förderrichtlinien, der Verwendung und Kenntnismachung auf das Förderprogramm des Freistaates sowie die gemeinsam mit dem Ministerium zu planende Eröffnungsveranstaltung.

Des Weiteren ist der Familienstützpunkt in seiner Konzeptionierungsphase (also vor Eröffnung) eng mit den sozialen Dienstleistern in Ochsenfurt (Runder Tisch Ochsenfurt) und insbesondere mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie (Dienststelle Ochsenfurt) abzustimmen.

Debatte:

Herr Gabel gibt hier den Hinweis auf § 43 LkrO.

4 Vertreter sich von der Debatte und Abstimmung auszuschließen.

Als Träger wird auf Grundlage der gemeinsamen Sichtung der Bewerbungen durch das Amt für Jugend und Familie und der Stadt Ochsenfurt, der Sozialdienst katholischer Frauen Würzburg e.V. (SkF) vorgeschlagen.

Herr Rostek erläutert die Empfehlung:

- Der SkF bringt bereits Erfahrungen in der Trägerschaft von Familienstützpunkten mit (Giebelstadt und Würzburg-Zellerau) und hat sich in dieser Hinsicht als zuverlässig, fachlich sehr gut und kooperativ ausgewiesen.
- Kostenkalkulatorisch liegt das Angebot zwar etwas über dem Durchschnitt, da aber nur beim SkF als Eingruppierung S12 ausgewiesen wurde, sind die Personalkosten nicht 1:1 mit den anderen vergleichbar (S11).
- Die „Overheadkosten“ des Trägers sind niedrig, d. h. der SkF garantiert einen hohen Zuschussanteil für die unmittelbare Arbeit im Familienstützpunkt.
- Die Nebenkosten fallen eher niedrig aus, zudem der SkF dort auch Fortbildungskosten eingerechnet hat, die nicht als Trägerkosten anfallen. D. h. Die Nebenkosten wären noch niedriger zu veranschlagen.
- Der SkF bietet eine hervorragende räumliche Lösung für den Familienstützpunkt an. Die Erziehungsberatungsstelle des SkF befindet sich im Gebäude der Dienststelle Ochsenfurt in unmittelbarer Nachbarschaft zum ASD des Jugendamtes. Zwei Büroräume, vor allem aber der ansprechend gestaltete Gruppenraum bieten gute räumliche Voraussetzungen für den Betrieb eines Familienstützpunktes ohne Zusatzkosten für Instandsetzung oder Bereitstellung. Die Räumlichkeiten werden parallel von der Erziehungsberatungsstelle genutzt, dies aber nur an 2 Tagen in der Woche, so dass eine eigenständige Nutzung durch den Familienstützpunkt gut möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung eines Familienstützpunktes in Ochsenfurt und der Auswahl des vorgeschlagenen Trägers des Familienstützpunktes (...) wird zugestimmt. Die notwendigen Mittel werden im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung gestellt. Das Amt für Jugend und Familie, FB 31c, wird mit der weiteren Umsetzung beauftragt.

Beschluss:

Der Einrichtung eines Familienstützpunktes in Ochsenfurt und der Auswahl des vorgeschlagenen Trägers des Familienstützpunktes Sozialdienst katholischer Frauen Würzburg e.V. wird zugestimmt. Die notwendigen Mittel werden im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung gestellt. Das Amt für Jugend und Familie, FB 31c, wird mit der weiteren Umsetzung beauftragt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2018.03.12/Ö-5

Schäfer
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Jugendhilfeausschuss	Termin 12.03.2018	Vorlage:
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:
Sonstiges

Debatte:

1. „Sondersitzung“ des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, den 17.05.2018, 13:00 Uhr, im Haus 1, SiSa I.

Aufgrund der unverrückbaren Frist (05.06.2018) des Landgerichtes Würzburg bezüglich der Verabschiedung der Vorschlagsliste für die neuen Jugendschöffen der Amtsperiode 2019 bis 2023 hat Herr Landrat Nuß eine 4. Jugendhilfeausschusssitzung für den oben genannten Termin anberaumt.

Aus heutiger Sicht umfasst die Tagesordnung für diese Sitzung neben dem TOP „Jugendschöffen“ den TOP „Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg“ und den TOP „Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses“. Vor allem die stimmberechtigten Mitglieder werden um vollständige Teilnahme an der Sitzung gebeten, für die maximal 45 Minuten Sitzungsdauer vorgesehen sind.

30 Minuten vor Sitzungsbeginn, also ab 12:30 Uhr, ist der Entwurf der Vorschlagsliste mit mindestens 108 Vorschlägen aus den 52 Landkreisgemeinden für die Ausschussmitglieder einsehbar. Weitere Hinweise folgen in der Sitzung.

2. Sitzungstermine 2018

- 1. Sitzung: Montag, 12.03.2018, 14:00 Uhr, SiSa II
- 2. Sitzung: Donnerstag, 17.05.2018, 13:00 Uhr, SiSa I (Sondersitzung)
- 3. Sitzung: Montag, 23.07.2018, 14:00 Uhr, SiSa II
- 4. Sitzung: Montag, den 12.11.2018, 14:00 Uhr, SiSa II

3. Jahresbericht der SPFH AWO, BV Ufr.

Der Jahresbericht lag als Tischvorlage aus.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r